

Titel der Drucksache:

**Ablehnung der Übernahme von
Beförderungskosten für Urbicher
Gymnasiasten**

Drucksache

1387/24

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.08.2024 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu Beginn des aktuellen Schuljahres 2024 / 2025 wurden von der Stadt Erfurt (Amt für Bildung - Amt 40) die Anträge von Urbicher Eltern, deren Kinder mit dem Übertritt von der Grundschule in die 5. Klasse des Staatlichen Gymnasiums „Hannah Arendt“ (Gymnasium 10) besuchen, zur Übernahme der Beförderungskosten abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass das Abitur ebenfalls an der Staatlichen Gemeinschaftsschule 5 - Gemeinschaftsschule „Am Urbach“ - abgelegt werden könnte. Diese sei die zum Wohnort nächstgelegene berücksichtigungsfähige Schule. Daher sei die Mindestentfernung von 3 km zur Übernahme der Beförderungskosten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG) nicht gegeben.

Bereits aus dem Internetauftritt der Staatlichen Gemeinschaftsschule 5 ergibt sich, dass dort nicht das Abitur abgelegt werden kann, sondern lediglich die folgenden Abschlüsse erreicht werden können:

- Hauptschulabschluss/ Qualifizierter Hauptschulabschluss (Klasse 9) und
- Realschulabschluss (Klasse 10).

Zudem sind die auf § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG zurückzuführenden Ablehnungen unzutreffend. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Unabhängig davon, dass die Staatliche Gemeinschaftsschule 5 - wie vorgenannt - den angestrebten Abschluss nicht anbietet, führt die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 5 ThürSchFG unstreitig aus, dass für den Schüler eines Gymnasiums eine Gemeinschaftsschule als nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 5 nicht in Betracht kommt (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags).

Da es sich bei dem Staatlichen Gymnasium „Hannah Arendt“ (Gym 10) in Erfurt um die zu Urbich

nächstgelegene aufnahmefähige staatliche Schule handelt, die den angestrebten Schulabschluss (Abitur) ermöglicht, und die Entfernung zu dieser mehr als 3 km beträgt, ist die Übernahme der Beförderungskosten durch die Stadt Erfurt zweifelsfrei zu gewähren. Auch gab es bislang nie Probleme bei der Übernahme der Beförderungskosten von Kindern aus Urbich, die das Staatliche Gymnasium „Hannah Arendt“ besuchen. Kinder aus höheren Klassenstufen erhalten auch für das aktuelle Schuljahr weiterhin eine entsprechend Monatskarte.

Wir fragen daher:

1. Weshalb übernimmt die Stadt Erfurt die Beförderungskosten von Urbicher Kindern zum nächstgelegenen Gymnasium, dem Staatliche Gymnasium Hannah Arendt, entgegen des eindeutigen Willens des Gesetzgebers (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags) nicht?
2. Wieso erfolgt eine Ungleichbehandlung der Kinder der verschiedenen Klassenstufen in Bezug auf die Bewilligung der Übernahme der Beförderungskosten?
3. Wieso werden zeitnah eingereichte Anträge sowie die begründeten Widersprüche zu den abgelegten Anträgen mit erheblicher Verzögerung (voraussichtlich erst September / Oktober) bearbeitet, sodass die Eltern zwangsläufig in Vorkasse treten müssen?

Anlagenverzeichnis

06.08.2024, gez. Fitzenreiter

Datum, Unterschrift